



Gemeinde Lahntal
Ortsteil Goßfelden

Bebauungsplan Nr. 21 "Hinterm Biegen/ Sporthalle"

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

**Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB,
und der Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Juli 2023

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 6 Abs. 2 Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3.7.2023), die Baunutzungsverordnung (BauNVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017, Art. 1, Art. 6 Abs. 2 Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3.7.2023), die Planzeichenverordnung (PlanZV, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021) und die Hessische Bauordnung (HBO, vom 28.05.2018).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

1.1.1 Das „Sondergebiet - Multifunktionshalle“ (SO_{Multifunktionshalle}) dient vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb einer multifunktional nutzbaren Sporthalle sowie ergänzenden Einrichtungen im Bereich Gastronomie und Verwaltung.

1.1.2 Im „Sondergebiet - Multifunktionshalle“ sind zulässig:

- Gebäude und Anlagen für sportliche Zwecke
- Gebäude und Anlagen für ein Besucherzentrum/ Touristeninformation
- Gebäude und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke
- Gebäude und Anlagen für Verwaltungen
- Schank- und Speisewirtschaften.

1.1.3 Das "eingeschränkte Gewerbegebiet" (GEE) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.1.4 Im "eingeschränkten Gewerbegebiet" (GEE) sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbe- bzw. Industriebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.

1.1.5 Im "eingeschränkten Gewerbegebiet" sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

1.1.6 Im "eingeschränkten Gewerbegebiet" können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 BauNVO)

1.2.1 Bezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhe ist die Oberkante (OK) des Gebäudes, gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss.

Geringfügige Überschreitungen durch Dachaufbauten (z.B. Schornsteine, Oberlichter) können zugelassen werden.

- 1.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)**
- 1.3.1 Die zulässige Grundfläche darf im „Sondergebiet - Multifunktionshalle“ durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.
- 1.4 Abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)**
- 1.4.1 In der abweichenden Bauweise (a) darf die Länge der Gebäude, unter Wahrung der seitlichen Grenzabstände, mehr als 50 m betragen.
- 1.5 Geh- und Fahrrechte zugunsten der Allgemeinheit
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- 1.5.1 Die im Plan mit den Eckpunkten ABCDA dargestellte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Das Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Gemeinde, auf der Fläche eine kombinierte Rad- und Fußgängerbrücke zu errichten und zu unterhalten.
- 1.6 Einfahrtbereiche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- 1.6.1 Innerhalb der in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten Einfahrtbereiche sind erforderliche Grundstückszufahrten durch die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Randeingrünung zulässig.
- Die Breite der Grundstückszufahrten ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 1.7 Führung von Versorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- 1.7.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 1.8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)**
- 1.8.1 Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten.
Hierbei sind die gesetzlichen Grenzabstände beachten.

- 1.8.2 Im „Sondergebiet - Multifunktionshalle“ sowie im "eingeschränkten Gewerbegebiet" sind mindestens 80 % der nicht von baulichen Anlagen (Gebäude, Hof- und Stellplatzflächen inkl. Zufahrten) überdeckten Grundstücksflächen als unversiegelte Grünflächen anzulegen.
Diese Flächen sind zu mind. 30 % mit Gehölzen gem. Pflanzliste zu überstellen. Die Gehölzanpflanzungen sind vorrangig in Richtung Süden hin zu orientieren.
- 1.8.3 Im „Sondergebiet - Multifunktionshalle“ sowie im "eingeschränkten Gewerbegebiet" sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Siegener Straße Laubbäume in unversiegelten Pflanzscheiben (Größe: je ca. 6 qm) im Abstand von 10 – 15 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 1.8.4 Im „Sondergebiet - Multifunktionshalle“ sowie im "eingeschränkten Gewerbegebiet" ist je fünf Stellplätze ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen.
- 1.8.5 Im „Sondergebiet - Multifunktionshalle“ sind Fahrgassen, Fußwege, Hof- und Stellplatzflächen sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen).

1.9 Förderung der Sonnenenergienutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

- 1.9.1 Im „Sondergebiet - Multifunktionshalle“ sind bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 10 % der Dachflächen vorzusehen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachgestaltung und -aufbauten

Im „Sondergebiet - Multifunktionshalle“ sind die Dächer der Hauptgebäude als flach geneigte bzw. Flachdächer auszubilden. Die zulässige Dachneigung beträgt bis 10°.

Flachdächer ($\leq 10^\circ$) sind zu mindestens 30 % mind. extensiv zu begrünen.

2.2 Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sind nur an Stätten der eigenen Leistung zugelassen.

Sie dürfen nicht an Bäumen oder über Traufhöhe angebracht werden und dürfen gestalterisch bedeutsame Bauglieder nicht überdecken.

Laserlichtanlagen, Blinklichter, bewegliche Scheinwerfer und bewegliche Leuchtworbeanlagen sind nicht zulässig.

3. HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1 Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Altlasten, Bodenkontaminationen

Altlasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend die nach § 15 HAItBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

3.3 Bodenschutz

Das Regierungspräsidium Gießen, Dez. Vorsorgender Bodenschutz, weist auf die Erforderlichkeit einer rechtzeitigen Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung hin.

Weitere Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:

1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
2. Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
3. Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermatten/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
4. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
5. Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
6. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.
7. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.

8. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Weiterführende Infoblätter:

- Boden - mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)
- Boden - damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_haeuslebauer_textvorlage_01_180420.pdf)

3.4 Sammlung und Verwertung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Darüber hinaus soll gem. § 37 Abs. 4 HWG Niederschlagswasser (z. B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine separate Einleiterlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen, dabei sind die DWA Regelwerke M153, A117 sowie A138 zu berücksichtigen.

3.5 Hochwasserschutz

Aufgrund der Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets HQ_{extrem} der Lahn sind die Hinweise und Empfehlungen zur Hochwasservorsorge gem. "Hochwasserrisikomanagementplan für das hessische Einzugsgebiet der Lahn" zu beachten und „*Vorkehrungen zu treffen und erforderliche bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern*“ („Arbeitshilfe Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung“).

Darüber hinaus ist grundsätzlich eine hochwasserangepasste Bauweise zu empfehlen. Hinweise hierzu können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen unter dem nachfolgenden Link entnommen werden: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>.

Zudem müssen die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

3.6 Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Schutzzone III B im Schutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Marburg.

Die Anforderungen an den Trinkwasserschutz sind in der Schutzgebietsverordnung aufgeführt und zu beachten (veröff. im StAnz. 27/1971 S. 1099).

3.7 Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe

Die Untere Wasserbehörde des Landkreis Marburg-Biedenkopf weist für das geplante Tankstellengelände auf folgende Pflichten für Betreiber von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe hin:

„Die auf der Tankstelle zu errichtenden Anlagen zum Umgang (z. B. Abscheideranlagen etc.) und zur Lagerung (Behälter für Kraftstoffe etc.) mit wassergefährdenden Stoffen sind vor der Inbetriebnahme und dann alle 2 1/2 Jahre wiederkehrend durch einen technischen Sachverständigen zu prüfen. Für die Abfüllfläche(n) und auch die Anlagen zum Umgang und der Lagerung wassergefährdender Stoffe ist darüber hinaus vor der Inbetriebnahme und dann alle 5 Jahre wiederkehrend eine Generalinspektion gem. EN 858/ Dichtheitsprüfung gem. DIN 1999-100 durchzuführen. Die Generalinspektion/ Dichtheitsprüfung kann auch durch einen Fachkundigen erfolgen. Die Berichte über die Prüfung sind dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz dann unaufgefordert, nach Möglichkeit in digitaler Form, vorzulegen.

Wird mehr als 1 m³ mineralöhlhaltiges Abwasser (z. B. aus einer Waschanlage) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz zu beantragen. Für eine Abfüllfläche ist ggfls. eine Eignungsfeststellung beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.“

3.8 Außenbeleuchtung

Um Insekten vor dem Massensterben im grellweißen Laternenlicht zu bewahren, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln nach dem aktuellen Stand der Technik ausgestattet werden.

Zur Minderung der Lichtverschmutzung soll die Straßen- und Außenbeleuchtung in Bezug auf die Anzahl und die Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und so abgeschirmt werden, dass sie lediglich Lichtkegel nach unten auf die Erde strahlen.

3.9 Artenschutzvorsorge

Die Erschließung von Baufeldern soll nicht innerhalb der Brutzeiten von Feldarten begonnen werden: Im Falle einer Brutfeststellung ist eine Verbotserletzung durch sektorales Zuwarten vermeidbar.

In Bezug auf die nachgeschaltete Architekturplanung ist zu beachten, dass durch angepassten Baumittleinsatz Tötungsrisiken wie Vogelschlag an Glasfassaden oder Falleneffekten für Insekten durch ungeeignete Leuchtmittel nach dem Stand der Technik vorzubeugen ist. Einschlägiges Informationsmaterial hat bereits Eingang bei den Produktanbietern gefunden und es werden laufend Optimierungen vorgenommen (UV-Markierung von Scheiben, Lichtbegrenzung und Einsatz möglichst langwelliger Leuchtmittel).

3.10 Hellbezugswert der Oberflächen (Albedo-Effekt)

Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigten Flächen sollten aus klimaökologischen Gründen möglichst in hellen Belägen/Farbtönen hergestellt werden und die Planungen/Ausführungen entsprechend den Albedo-Effekt der Materialien berücksichtigen. Es wird daher die Verwendung heller Beläge bzw. heller Farbtöne mit einem Hellbezugswert nicht kleiner als 70 für Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigte Flächen empfohlen, um die Oberflächenerwärmung durch Sonneneinstrahlung im Vergleich zu dunklen Oberflächen, wie z.B. herkömmlicher Asphalt oder sonstige Materialien unterhalb eines Hellbezugswertes von 70, zu verringern.

Hiervon ausgenommen sind Fassadenelemente aus Holz.

3.11 Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Entlang von Bundesfernstraßen gilt in einem 20 m breiten Streifen [im vorliegenden Fall wird diese gem. Vorabstimmung mit Hessen Mobil auf 10 m reduziert] ab dem befestigten Fahrbahnrand nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die straßenrechtliche Bauverbotszone. Dieser Bereich ist grundsätzlich von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Nebenanlagen freizuhalten. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen sowie für ober- und unterirdische Anlagen der Ver- und Entsorgung Dritter.

An diese Zone schließt sich die 20 m breite Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG an. Innerhalb dieser Zone bedürfen u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Zustimmung durch die Straßenverkehrsbehörde.

3.12 Schutz von Versorgungsleitungen

Bau- und Planungs- und Pflanzmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind frühzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen.

Im Falle von Baumpflanzungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke: „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ (FGSV; Ausgabe 1989), die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie das DVGW Regelwerk DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

Darüber hinaus sind auch die erforderlichen Abstands- und Schutzstreifen der Erd- und Freileitungen bei den jeweiligen Ver- und Entsorgern zu erfragen und zu beachten.

Das auf dem Grundstück Gemarkung Goßfelden, Flur 7, Flst. 48/18 sowie Flur 3, Flst. 67/20 verlegte Mittelspannungskabel ist vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der EnergieNetz Mitte zu schützen oder zu verlegen. Das Merkblatt 'Schutz von Versorgungsanlagen der EnergieNetz Mitte GmbH' in der jeweiligen aktuellen Fassung ist zu beachten.

3.13 Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb

Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Bahnlinie 2870 Kreuztal – Cölbe. Die Anforderungen der Deutschen Bahn AG an die Verkehrssicherheit sind zu beachten (vgl. Begründung zum Bebauungsplan).

3.14 Kampfmittelbelastung/ -räumung

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

3.15 Starkregen-Hinweiskarte

Das Plangebiet liegt nach der Starkregen-Hinweiskarte des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie in einer 1x1km-Kachel mit *erhöhtem Starkregen-Index* und *erhöhter Vulnerabilität*.

Aufgrund der nur geringen Auflösung der Karte können keine konkreten Maßnahmen auf Bauleitplanebene abgeleitet werden. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen obliegen den einzelnen Bauherrn auf den nachfolgenden Planungsebenen.

4. BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE FÜR BÄUME UND STRÄUCHER

Hinweis:
Ausbreitungsaggressive invasive Arten dürfen nicht angepflanzt werden.

4.1 Großkronige Bäume:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	- Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	- Winter-Linde

4.2 Mittel- und kleinkronige Bäume:

<i>Betula pendula</i>	- Birke
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche
<i>Salix caprea</i>	- Salweide
<i>Sorbus aria</i>	- Mehlbeerbaum
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche

4.3 Sträucher:

<i>Alnus frangula</i>	- Faulbaum
<i>Berberis vulgaris</i>	- Gemeiner Sauerdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	- Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus oxyacantha</i>	- Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche
<i>Mespilus germanica</i>	- Echte Mispel
<i>Prunus padus</i>	- Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe, Schwarzdorn
<i>Rubus spec.</i>	- Brombeere, Himbeere
<i>Rosa canina</i>	- Hundsröse
<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	- Traubenholunder
<i>Viburnum opulus</i>	- Gewöhnlicher Schneeball

4.4 Kletterpflanzen:

<i>Hedera helix</i>	- Gemeiner Efeu
---------------------	-----------------

Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen